

Blinden und Krüppeln in inländische und ausländische, öffentliche oder private Heil- und Pflegeanstalten zum Zwecke der Pflege oder Ausbildung. Als Staatszuschuß wird die Hälfte der von der Gemeinde aus ihren Armenmitteln tatsächlich aufgewendeten Kosten gewährt (s. Ges. vom 10. April 1897, Ges.S. 1897, S. 13, und vom 8. Januar 1906, Ges.S. 1906, S. 1).

## 2. Die Stadtgemeinden.

### a) Stadtgemeinde. Stadtgemeindebezirk. Gemeindevermögen. Gemeindemitglieder. Gemeindeleistungen. (§§ 1–25 St.O.)

#### § 15.

Der Stadtgemeinde steht nach § 2 St.O. das Recht der juristischen Persönlichkeit und unter Aufsicht des Staates, deren Grenzen im Gesetz selbst festgelegt sind (s. weiter unten), die selbständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten zu. Sie hat das Recht, ihre Gemeindeverhältnisse durch Ortsstatute, die im Regelfalle zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen, zu regeln. Stadtgemeinden können die Landgemeindeverfassung annehmen und umgekehrt: dazu ist aber die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Der Stadtgemeindebezirk umfaßt alle Grundbesitzungen, die in der Stadtflur liegen, und zwar ohne jede Ausnahme.

Was das Gemeindevermögen betrifft, so ist dasselbe in seinem Gesamtbestande unvermindert zu erhalten. Eine Abweichung hiervon ist nur aus dringlichen Gründen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde statthaft. Nicht ausgeschlossen ist dagegen, daß einzelne Teile des Stammvermögens verändert werden, wenn nur dadurch nicht das Gesamtvermögen verringert wird. Die Verwaltung der Gemeindewaldungen unterliegt der Staatsaufsicht.

Gemeindemitglieder, d. h. Mitglieder der Stadtgemeinde, sind alle Personen, welche im Stadtbezirk wesentlich wohnhaft sind oder ein Grundstück besitzen